

A		Name, Sitz, Zweck
Name und Sitz	Art 1	Unter dem Namen Förderverein Theater HORA besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 mit Sitz in Zürich
Zweck	Art 2	Der Verein bezweckt die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der künstlerischen Entwicklung von Menschen mit Behinderung des Theater HORA - Stiftung Züriwerk oder einer ähnlichen Einrichtung. Im Rahmen dieser Ziele wird angestrebt, den Menschen mit Behinderung ein Umfeld zu bieten, welches sowohl professionelles Theaterspiel wie auch die Entwicklung von anderen künstlerischen und musischen Fähigkeiten erlaubt.
Neutralität	Art 3	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Tätigkeiten	Art 4	Der Verein unterstützt mit finanziellen und ideellen Beiträgen die Projekte des Theater HORA - Stiftung Züriwerk oder einer ähnlichen Einrichtung entsprechend des Vereinszwecks. Der Verein kann Informationsbroschüren herausgeben oder unterstützen.
B		Mitgliedschaft
Beginn	Art 5	Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen und beginnt mit der Zahlung des jährlichen Beitrages. Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Jährlicher Mitgliedsbeitrag	Art 5a	Der Jahresbeitrag beträgt für juristische Personen Fr 300 und für für natürliche Personen Fr. 150; der Mitgliedsbeitrag ermässigt sich für in einem Haushalt lebende Paare auf insgesamt Fr.250. Für natürliche Personen kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag auf Fr. 60 reduziert werden.
Austritt	Art 6	Der Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Rechnungsjahr voll zu entrichten.
Ausschluss	Art 7	Wer mit seinem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr in Verzug bleibt, kann vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Pflichten	Art 8	Der Mitgliederbeitrag ist jeweils zu Beginn des Jahres zu entrichten.
C		Organe
Organe	Art 9	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">• Die Mitgliederversammlung - MV• Der Vorstand - VS• Die Revisionsstelle - RS

Mitglieder- versammlungV

Art 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich statt. Zur MV werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich (per Brief oder email) unter Angabe der Traktanden eingeladen. Zu einer ausserordentlichen MV kann der Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden innerhalb eines Monats einladen. Ebenso können 100 einzelne oder 30% der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen, innerhalb eines Monats eine ausserordentliche MV abzuhalten.

Der MV stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl und Entlastung des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl der Revisionsstelle
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses
- andere Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt

Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Vorstand

Art 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands wird von der MV gewählt; im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Bei einem vorzeitigen Rücktritt des Präsidenten oder der Präsidentin bestimmt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied als Interimspräsidenten oder –präsidentin bis zur nächsten MV.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Beschlussfassung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (einschliesslich e-mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Revisions- stelleS

Art 12 Als Revisionsstelle werden zwei natürliche Personen oder eine Treuhandstelle gewählt. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und stellt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zu.

D

Finanzen

Mittel

Art 13 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus ordentlichen Beiträgen, aus staatlichen und privaten Unterstützungen. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

E

Auflösung

Statuten- revision und Auflösung

Art 14 Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
Die Auflösung des Vereins muss von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichen Zwecken zuzuwenden.

220614 statuten fv hora.docx

Statutenänderung April 2013
Revision November 2014
Revision 16 Dez 2020
Revision 14. Juni 2022

gezeichnet
Mark Zumbühl
Präsident Förderverein Theater HORA